

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 201 vom 21. September 2016**

BE Verwaltungsgericht, 2016-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2015\\_201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_201)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 201 du 21 septembre 2016

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 201 del 21 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Übergang von der Arbeitslosigkeit zum Sozialfall (Arbeitslosengeld bis 21. Juli 2015)

#### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11; sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG).

#### **E. 1.2**

Sind sowohl Entscheide bezüglich des Erlasses kantonalen Steuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3).

#### **E. 1.3**

Neben dem Erlass der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuern ist auch jener der Gemeindesteuern 2006 und 2007 streitig. Für den diesbezüglichen Entscheid ist die Gemeinde zuständig, wobei sie ihre Erlasskompetenz der für den Erlass der Kantonssteuern zuständigen kantonalen Behörde übertragen kann (vgl. Art. 240 Abs. 4 StG). Die EG B. \_\_\_\_\_ hat gestützt auf diese Befugnis ihre «Kompetenz zur Wahrung der Interessen der Gemeinde in den Steuerjustizverfahren» an die Steuerverwaltung abgetreten bzw. delegiert (vgl. angefochtener Entscheid, Bst. B). Aufgrund dieser steuergesetzlich ausdrücklich vorgesehenen «Kompetenzdelegation» (so Erläuterungen zum Steuergesetz 2001, S. 303) ist die Steuerverwaltung befugt, anstelle der materiell berechtigten EG B. \_\_\_\_\_ das Rechtsmittelverfahren in eigenem Namen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.09.2016, Nrn. 100.2015.201/202U, Seite 5 (auch) hinsichtlich des Erlasses der Gemeindesteuern zu führen (vgl. BVR 2014 S. 197 nicht publ. E. 1.3 mit Hinweisen). Damit erübrigt es sich, die EG B. \_\_\_\_\_

als notwendige Partei in das Verfahren einzubeziehen.

#### **E. 1.4**

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird einerseits durch die angefochtene Verfügung bzw. den angefochtenen Entscheid, das sogenannte Anfechtungsobjekt, und andererseits durch die Anträge der beschwerdeführenden Partei bestimmt (vgl. zum Ganzen BVR 2011 S. 391 E. 2.1). Der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz beurteilt hat, welche wiederum nur das von der verfügenden Behörde Angeordnete prüfen darf. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien in ihren Rechtsmitteleingaben den Streitgegenstand (sog. Dispositionsmaxime). Der Streitgegenstand vor der Vorinstanz bildete (allein) der Erlass der kantonalen Steuern bzw. der direkten Bundessteuer in den Jahren 2006 und 2007. Soweit der Beschwerdeführer die Steuerveranlagung als solche bemängelt und verlangt, er sei als selbständiger Fotograf zu bestätigen, und soweit er Schadenersatzansprüche gegenüber der Steuerverwaltung geltend macht, gehen seine Anträge folglich über den Streitgegenstand hinaus. Hinzu kommt, dass über die Steuerveranlagungen 2006 und 2007 bereits rechtskräftig entschieden wurde (VGE 2013/234/235 vom 2.6.2014) und diese damit auch aus diesem Grund nicht Gegenstand einer erneuten Beurteilung sein können (sog. res iudicata; vgl. Art. 240a Abs. 5 StG sowie BVR 2002 S. 464 E. 2b). Es kann daher in den genannten beiden Aspekten nicht auf die Beschwerden eingetreten werden.

#### **E. 1.5.1**

Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss von Gesetzes wegen insbesondere einen Antrag und eine Begründung enthalten (vgl. Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 VRPG; Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 140 Abs. 2 DBG), wobei an die Begründung von Laieneingaben praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht aus, wenn ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, muss aber sachbezogen sein. Sie muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.09.2016, Nrn. 100.2015.201/202U, Seite 6 schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll. Rechtliche Überlegungen sind nicht notwendig, da das Verwaltungsgericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 20a Abs. 1 VRPG). Es genügt indes nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15; vgl. zum Ganzen auch BGE 134 I 303 E. 1.3, 131 II 449 E. 1.3).

#### **E. 1.5.2**

Der Beschwerdeführer hat in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeführt, er habe aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen noch keine Begründung ausfertigen können und werde diese nachliefern. Ergänzend hat er dazu angemerkt: «Folgende Gründe sind da:

#### **E. 1.5.3**

Der Beschwerdeführer hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerden vom 5. Juni 2015 nachträglich ergänzt. Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten: In Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren betreffend kantonale Steuern müssen Antrag und Begründung gemäss Art. 33 Abs. 3 VRPG innert der Rechtsmittelfrist eingereicht sein. Da

die Beschwerde unmittelbar vor Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist (Art. 81 Abs. 1 VRPG) beim

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.09.2016, Nrn. 100.2015.201/202U, Seite 7 Verwaltungsgericht eingetroffen ist, war es insoweit nicht mehr möglich, sie zur Verbesserung zurückzuschicken (vgl. vorne Bst. C). Die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichten Eingaben erweisen sich demnach als verspätet und können nicht berücksichtigt werden, weshalb es im Verfahren betreffend die kantonalen Steuern an einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung fehlt. Im Verfahren betreffend die direkte Bundessteuer hat der Abteilungspräsident dem Beschwerdeführer dagegen gestützt auf Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 2 DBG und Art. 9 Abs. 3 BStV) eine Nachfrist zur sachgemässen Begründung seiner Beschwerde gesetzt. Die innert Frist eingereichte Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Juli 2015 setzt sich zwar nur am Rande mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und geht in weiten Teil an den Fragen vorbei, welche vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können; immerhin finden sich darin einzelne Ausführungen zu den beantragten Steuererlassen für die Jahre 2006 und 2007 und zu den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. insb. S. 1), weshalb diese Eingabe (knapp) den für Laienbeschwerden geltenden gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung genügt.

#### **E. 1.5.4**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde betreffend den Erlass der kantonalen Steuern 2006 und 2007 mangels fristgerechter rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist. Auf die form- und fristgerechte Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer 2006 und 2007 ist vorbehaltlich von E. 1.4 einzutreten.

#### **E. 1.6**

Der vorliegende Entscheid betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer 2006 und 2007 fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

#### **E. 1.7**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.09.2016, Nrn. 100.2015.201/202U, Seite 8 2.

### **E. 2**

Unfallbedingtes Schleudertrauma, vom Autounfall 18. März 2013

#### **E. 2.1**

Hinsichtlich des strittigen Bundessteuererlasses ist zunächst das anwendbare Recht zu klären: Am 1. Januar 2016 trat die Neuregelung des Steuererlasses auf Bundesebene vom 20. Juni 2014 in Kraft (vgl. für eine Übersicht über die geänderten Erlasse «Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses» [«Steuererlassgesetz»]; AS 2015 S. 9 ff.). Diese umfasst u.a. Änderungen des DBG und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR

642.14). Mit der Neuregelung des Steuererlasses wurde die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen, auf die Kantone übertragen (Art. 167b DBG). Die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), welche bis anhin Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mindestens Fr. 25'000.-- pro Jahr beurteilte, wurde aufgehoben (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements [EFD] vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer in der Fassung vom 1. Juli 2009 [alte Steuererlassverordnung; nachfolgend: aEV DBG]; AS 1995 S. 595 ff., 2006 4181 ff. und 2009 2621 ff.) Gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer sind nunmehr die gleichen Rechtsmittel zu ergreifen wie gegen Entscheide über den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuer (vgl. Art. 167g Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 145 Abs. 1 DBG). Die Neuregelung des Steuererlasses auf Bundesebene wurde zudem zum Anlass genommen, einige wesentliche Verordnungsbestimmungen sowie Teile der Gerichtspraxis auf Gesetzesstufe zu verankern (vgl. Botschaft des Bundesrats zum «Steuererlassgesetz» vom 23.10.2013, in BBl 2013 S. 8435 ff. [nachfolgend: Botschaft], S. 8447 f.; Beusch/Raas, Neuregelung des Steuererlasses – Alter Wein in neuen Schläuchen?, in zsis 2016, Monatsflash Nr. 1, Ziff. 3.2). Ebenfalls auf den

### **E. 3**

Übergangszeit von seiner dementen Mutter ins Altersheim

### **E. 4**

Abklärungen seiner Kindheit, die Vergangenheit von seinem nicht ehelichen Vater» Für das Verwaltungsgericht bleibt unklar, ob die zitierte Passage der Erläuterung der geforderten Steuererlasse dient oder die unterbliebene Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerden erklären soll. Selbst wenn Ersteres der Fall sein sollte, erfüllt der Beschwerdeführer damit die für Laienbeschwerden geltenden (tiefen) Anforderungen an eine hinreichende Begründung nicht. Die StRK hat detailliert aufgezeigt, weshalb infolge des Ausschlussgrundes der Gläubigerbevorzugung kein Steuererlass gewährt werden kann. Der Beschwerdeführer setzt sich in seinen Verwaltungsgerichtsbeschwerden in keiner Weise mit den entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz auseinander, sodass daraus nicht verständlich wird, inwiefern die angefochtenen Entscheide rechtsfehlerhaft sein sollen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.